

Fraunhofer Institute for Solar Energy Systems ISE

Director
Prof. Dr. Eicke R. Weber

Heidenhofstrasse 2
79110 Freiburg

Joana Heizmann
Telefon + 49 (0) 761 4588-5295 | Fax -4588-9295
joana.heizmann@ise.fraunhofer.de
www.ise.fraunhofer.de

Fraunhofer ISE | Heidenhofstrasse 2 | 79110 Freiburg

Mr.
Luis Millet Biosca
c/o Frau Reidel
Lehenerstr. 50
79106 Freiburg im Breisgau

Freiburg, 18th January 2016

Your fix-termed contract

Dear Mr. Millet Biosca,

please find enclosed your contract for your internship at the institute. We request you to sign each copy and pass the signed copies designated with "Kopie Institut" and "Kopie ZV (PAe)" back to me until 24th of April by the latest. The original is for your files and the third copy is for the university.

Please observe that your employment is dependent on your status as a student. Therefore, you are required to punctually send your certificate of matriculation to us at the beginning of each semester.

Employment is subject to the existence of a valid residence and work permit for the entire contract period to the extent necessary under German law. Therefore the contract ends with the expiry of the residence or work permit if it expires before the end of the contract, regardless of the duration of the contract. The employee is obligated to notify the employer regarding changes in the validity period of the residence and work permit without delay.

Yours sincerely,


Joana Heizmann
Human Resources


Nelly Kern
Human Resources

Enclosures: as mentioned

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V., München

Vorstand

Prof. Dr.-Ing. habil. Prof. E.h. Dr.-Ing. E.h. mult. Dr. h.c. Reimund Neugebauer, Präsident

Prof. (Univ. Stellenbosch) Dr. rer. pol. Alfred Gossner

Dr. rer. publ. Alexander Kurz

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Alexander Verl

Cheques and transfers payable to:

Deutsche Bank, München

Account 752193300 BLZ 700 700 10

IBAN DE86 7007 0010 0752 1933 00

BIC (SWIFT-Code) DEUTDE33

V.A.T. Ident No. DE129515865

Tax Number 143/215/20392

Zwischen der

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,

und

Herrn Luis Millet Biosca
wohnhaft in 08022 Barcelona, Mas Yebra 8
wird folgender

geboren am 09.04.1992

Praktikantenvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr Millet Biosca leistet in der Zeit vom 01.02.2016 bis 18.03.2016 im Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Freiburg, ein Pflichtpraktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie.

Das Praktikum hat folgendes/n Ausbildungsziel/-zweck: Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß o. g. Bestimmung.

§ 2

Das Praktikantenverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während des ersten Monats des Einsatzes kann das Praktikantenverhältnis von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Nach Ablauf dieses Monats kann das Rechtsverhältnis nur vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist in diesem Fall schriftlich unter Angabe der Gründe auszusprechen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikantenverhältnisses bleibt unberührt.

§ 3

Herr Millet Biosca verpflichtet sich, bei Fernbleiben unverzüglich die Fraunhofer-Gesellschaft zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Unter Zugrundelegung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 511,00 EUR vereinbart.

Für den Erholungsurlaub gilt das Bundesurlaubsgesetz. Bei Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum ableisten, entsteht der Anspruch, sofern das Praktikumsverhältnis länger als zwei volle Monate besteht.

§ 5

Bei Erfindungen durch Herrn Millet Biosca gelten das Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie die dazu von der Fraunhofer-Gesellschaft erlassenen Regelungen entsprechend.

§ 6

Herr Millet Biosca verpflichtet sich, über die ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Praktikantenverhältnisses bestehen.

§ 7

Herr Millet Biosca ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse, einschließlich der Erkenntnisse, seiner Arbeit (Arbeitsergebnisse genannt) von der Fraunhofer-Gesellschaft ganz oder teilweise verwendet werden. Er überträgt hiermit der Fraunhofer-Gesellschaft das Eigentum an den Arbeitsergebnissen. Bei Erfindungen gilt § 5 dieses Vertrages.

An urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen räumt Herr Millet Biosca der Fraunhofer-Gesellschaft das ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Ergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere auszustellen, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und in der ursprünglichen oder in bearbeiteter oder umgestalteter Form auch über Datennetze anzubieten, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vervielfältigen sowie alle Handlungen gemäß § 69c UrhG vorzunehmen. Die Fraunhofer-Gesellschaft ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte zu übertragen und nichtausschließliche oder ausschließliche Lizenzen zu vergeben. Im Falle von Software beziehen sich die Rechte auch auf den dokumentierten Quellcode.

§ 8

Herrn Millet Biosca ist bekannt, dass die Fraunhofer-Gesellschaft das Praktikantenverhältnis betreffende Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

§ 9

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis mit Ausnahme etwaig bestehender Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz entfallen, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von Herrn Millet Biosca oder von der Fraunhofer-Gesellschaft schriftlich gel-

tend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 10

Soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

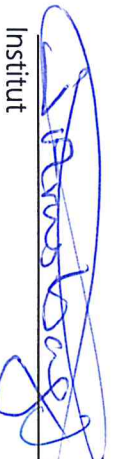
§ 12

Erfüllungsort ist Freiburg.

Freiburg, den 13.01.2016/JH

Barcelona, den _____

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e. V.


Institut

Institut

Lluís Millet Biosca

Zwischen der
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,

und
Herr Luis Millet Biosca
wohnhaft in 08022 Barcelona, Mas Yebra 8
geboren am 09.04.1992
wird folgender

Praktikantenvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr Millet Biosca leistet in der Zeit vom 01.02.2016 bis 18.03.2016 im Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Freiburg, ein Pflichtpraktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie.

Das Praktikum hat folgendes/n Ausbildungsziel/-zweck: Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß o. g. Bestimmung.

§ 2

Das Praktikantenverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während des ersten Monats des Einsatzes kann das Praktikantenverhältnis von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Nach Ablauf dieses Monats kann das Rechtsverhältnis nur vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist in diesem Fall schriftlich unter Angabe der Gründe auszusprechen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikantenverhältnisses bleibt unberührt.

§ 3

Herr Millet Biosca verpflichtet sich, bei Fernbleiben unverzüglich die Fraunhofer-Gesellschaft zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Unter Zugrundelegung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 511,00 EUR vereinbart.

Für den Erholungsurlaub gilt das Bundesurlaubsgesetz. Bei Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum ableisten, entsteht der Anspruch, sofern das Praktikumsverhältnis länger als zwei volle Monate besteht.

§ 5

Bei Erfindungen durch Herrn Millet Biosca gelten das Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie die dazu von der Fraunhofer-Gesellschaft erlassenen Regelungen entsprechend.

§ 6

Herr Millet Biosca verpflichtet sich, über die ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Praktikantenverhältnisses bestehen.

§ 7

Herr Millet Biosca ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse, einschließlich der Erkenntnisse, seiner Arbeit (Arbeitsergebnisse genannt) von der Fraunhofer-Gesellschaft ganz oder teilweise verwendet werden. Er überträgt hiermit der Fraunhofer-Gesellschaft das Eigentum an den Arbeitsergebnissen. Bei Erfindungen gilt § 5 dieses Vertrages.

An urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen räumt Herr Millet Biosca der Fraunhofer-Gesellschaft das ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Ergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere auszustellen, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und in der ursprünglichen oder in bearbeiteter oder umgestalteter Form auch über Datennetze anzubieten, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vervielfältigen sowie alle Handlungen gemäß § 69c UrhG vorzunehmen. Die Fraunhofer-Gesellschaft ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte zu übertragen und nichtausschließliche oder ausschließliche Lizenzen zu vergeben. Im Falle von Software beziehen sich die Rechte auch auf den dokumentierten Quellcode.

§ 8

Herrn Millet Biosca ist bekannt, dass die Fraunhofer-Gesellschaft das Praktikantenverhältnis betreffende Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

§ 9

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis mit Ausnahme etwaig bestehender Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz entfallen, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von Herrn Millet Biosca oder von der Fraunhofer-Gesellschaft schriftlich gel-

tend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 10

Soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 12

Erfüllungsort ist Freiburg.

Freiburg, den 13.01.2016/JH

Barcelona, den _____

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e. V.

Institut

Institut

Lluís Millet Biosca



Zwischen der
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,
und
Herrn Lluís Millet Biosca geboren am 09.04.1992
wohnhaft in 08022 Barcelona, Mas Yebra 8
wird folgender

Praktikantenvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr Millet Biosca leistet in der Zeit vom 01.02.2016 bis 18.03.2016 im Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Freiburg, ein Pflichtpraktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie.

Das Praktikum hat folgendes/n Ausbildungsziel/-zweck: Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß o. g. Bestimmung.

§ 2

Das Praktikantenverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während des ersten Monats des Einsatzes kann das Praktikantenverhältnis von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Nach Ablauf dieses Monats kann das Rechtsverhältnis nur vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist in diesem Fall schriftlich unter Angabe der Gründe auszusprechen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikantenverhältnisses bleibt unberührt.

§ 3

Herr Millet Biosca verpflichtet sich, bei Fernbleiben unverzüglich die Fraunhofer-Gesellschaft zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Unter Zugrundelegung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 511,00 EUR vereinbart.

Für den Erholungsurlaub gilt das Bundesurlaubsgesetz. Bei Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum ableisten, entsteht der Anspruch, sofern das Praktikumsverhältnis länger als zwei volle Monate besteht.

§ 5

Bei Erfindungen durch Herrn Millet Biosca gelten das Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie die dazu von der Fraunhofer-Gesellschaft erlassenen Regelungen entsprechend.

§ 6

Herr Millet Biosca verpflichtet sich, über die ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Praktikantenverhältnisses bestehen.

§ 7

Herr Millet Biosca ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse, einschließlich der Erkenntnisse, seiner Arbeit (Arbeitsergebnisse genannt) von der Fraunhofer-Gesellschaft ganz oder teilweise verwendet werden. Er überträgt hiermit der Fraunhofer-Gesellschaft das Eigentum an den Arbeitsergebnissen. Bei Erfindungen gilt § 5 dieses Vertrages.

An urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen räumt Herr Millet Biosca der Fraunhofer-Gesellschaft das ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Ergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere auszustellen, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und in der ursprünglichen oder in bearbeiteter oder umgestalteter Form auch über Datennetze anzubieten, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vervielfältigen sowie alle Handlungen gemäß § 69c UrhG vorzunehmen. Die Fraunhofer-Gesellschaft ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte zu übertragen und nichtausschließliche oder ausschließliche Lizenzen zu vergeben. Im Falle von Software beziehen sich die Rechte auch auf den dokumentierten Quellcode.

§ 8

Herrn Millet Biosca ist bekannt, dass die Fraunhofer-Gesellschaft das Praktikantenverhältnis betreffende Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

§ 9

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis mit Ausnahme etwaig bestehender Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz entfallen, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von Herrn Millet Biosca oder von der Fraunhofer-Gesellschaft schriftlich gel-

tend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 10

Soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 12

Erfüllungsort ist Freiburg.

Freiburg, den 13.01.2016/JH

Barcelona, den _____

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e. V.

Institut



Institut



Luis Millet Biosca



Zwischen der
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,
und
Herrn Luis Millet Biosca geboren am 09.04.1992
wohnhaft in 08022 Barcelona, Mas Yebra 8
wird folgender

Praktikantenvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr Millet Biosca leistet in der Zeit vom 01.02.2016 bis 18.03.2016 im Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Freiburg, ein Pflichtpraktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie.

Das Praktikum hat folgendes/n Ausbildungsziel/-zweck: Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß o. g. Bestimmung.

§ 2

Das Praktikantenverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Während des ersten Monats des Einsatzes kann das Praktikantenverhältnis von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Nach Ablauf dieses Monats kann das Rechtsverhältnis nur vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist in diesem Fall schriftlich unter Angabe der Gründe auszusprechen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikantenverhältnisses bleibt unberührt.

§ 3

Herr Millet Biosca verpflichtet sich, bei Fernbleiben unverzüglich die Fraunhofer-Gesellschaft zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Unter Zugrundelegung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 511,00 EUR vereinbart.

Für den Erholungsurlaub gilt das Bundesurlaubsgesetz. Bei Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum ableisten, entsteht der Anspruch, sofern das Praktikumsverhältnis länger als zwei volle Monate besteht.

§ 5

Bei Erfindungen durch Herrn Millet Biosca gelten das Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie die dazu von der Fraunhofer-Gesellschaft erlassenen Regelungen entsprechend.

§ 6

Herr Millet Biosca verpflichtet sich, über die ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Praktikantenverhältnisses bestehen.

§ 7

Herr Millet Biosca ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse, einschließlich der Erkenntnisse, seiner Arbeit (Arbeitsergebnisse genannt) von der Fraunhofer-Gesellschaft ganz oder teilweise verwendet werden. Er überträgt hiermit der Fraunhofer-Gesellschaft das Eigentum an den Arbeitsergebnissen. Bei Erfindungen gilt § 5 dieses Vertrages.

An urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen räumt Herr Millet Biosca der Fraunhofer-Gesellschaft das ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Ergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere auszustellen, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und in der ursprünglichen oder in bearbeiteter oder umgestalteter Form auch über Datennetze anzubieten, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vervielfältigen sowie alle Handlungen gemäß § 69c UrhG vorzunehmen. Die Fraunhofer-Gesellschaft ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte zu übertragen und nichtausschließliche oder ausschließliche Lizenzen zu vergeben. Im Falle von Software beziehen sich die Rechte auch auf den dokumentierten Quellcode.

§ 8

Herrn Millet Biosca ist bekannt, dass die Fraunhofer-Gesellschaft das Praktikantenverhältnis betreffende Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

§ 9

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis mit Ausnahme etwaig bestehender Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz entfallen, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von Herrn Millet Biosca oder von der Fraunhofer-Gesellschaft schriftlich gel-

tend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 10

Soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 12

Erfüllungsort ist Freiburg.

Freiburg, den 13.01.2016/JH

Barcelona, den _____

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e. V.

Institut ka Institut AK Luis Millat Biosca